

Breslau — Bromberg — Charlottenburg — Köln — Leipzig — Ulm (Donau).

\* \* \*

Im gleichen Zeitraum meldete das Börsenblatt die Beendigung von 9 Konkursverfahren (1913 im gleichen Vierteljahr 7; 1912: 7; 1911: 13; 1910: 13; 1909: 9), und zwar wurden:

- a) 3 aufgehoben nach Annahme und gerichtlicher Bestätigung des Zwangsvergleichs,
- b) 5 beendet nach Abhaltung des Schlußtermins,
- c) 1 eingestellt mangels einer entsprechenden Aktivmasse.

Die drei Konkursverfahren, die durch Zwangsvergleich ihr Ende fanden (a), betrafen 1 regelrechte Sortimentbuchhandlung einer kleineren Mittelstadt, 1 Musikalien-Sortiment einer Großstadt und 1 Verlag (Schulbücher und Fachzeitschrift) in einer Großstadt. Über die Endzahlen des Verlags-Konkurses waren unsere Ermittlungen vergeblich. Mit einem Nachtrag zum II. Quartal läßt sich über die Zwangsvergleiche folgende kleine Tabelle aufstellen:

Art des Geschäftes	Teilungsmasse	Wasserkosten, Wasserschulden, darunter Kosten des Verfahrens zc.	Bevorrechtigte Forderungen	Nicht bevorrechtigte Forderungen	Dividende des Zwangsvergleichs	Ausgefallene Forderungen (abgerundet)
Antiquariat einer Großstadt (Nachtrag zum II. Vierteljahr)	M 3775.70	M 1759.83	M 448.59	M 16050.— <sup>o</sup>	9,765 %	M 14500.—
Musikalien-Sort. einer Großstadt	ca. 3150.—	3149.44	112.53	19247.26	10 %	17300.—
Regelrechtes Sortiment einer kleinen Mittelstadt	—	—	—	—	40 %	—

Die 5 nach Abhaltung des Schlußtermins beendigten Konkursverfahren (b) betrafen 1 größeren, mit Sortiment und Versandbuchhandlung verbundenen Verlag in einer Großstadt, 2 regelrechte Sortimente in Mittelstädten, 1 Antiquariatsbuchhandlung in einer Mittelstadt und 1 Musikalien-Sortiment in einer Mittelstadt. Von den Konkursen des einen Buchsortiments und des Musiksortiments gelang es nicht die Endzahlen zu erfahren, über die 3 anderen Konkurse belehrt folgende Tabelle:

Art des Geschäftes	Teilungsmasse	Wasserkosten, Wasserschulden, darunter Kosten des Verfahrens zc.	Bevorrechtigte Forderungen	Nicht bevorrechtigte Forderungen	auf die nichtbevorrecht. Forderungen gezahlte Dividende	Ausgefallene Forderungen (abgerundet)
Verlag, verb. mit Sort.- u. Verf.-B. in e. Großstadt	M 74 576.97	M 13 602.61	M 1636.70	M 206 683.64	28,6465 %	M 147 000.—
Regelrechtes Sortiment einer Mittelstadt	9 810.22	1 970.09	106.65	31 624.30	30,021 %	21 814.08
Antiqu.-Buchh. einer Mittelstadt	29 210.65	9 839.33	271.35	ca. 105 000.—	27,91 %	ca. 75 000.—

Das Konkursverfahren, das mangels einer entsprechenden Aktivmasse eingestellt werden mußte, betraf einen kleineren Verlag einer Großstadt.

Die 9 zum Abschluß gekommenen Konkursverfahren waren sämtlich über natürliche Personen verhängt gewesen, deren

\*) Verwandte und ein Hypothekengläubiger verzichteten für ihre Forderungen von insgesamt M 42 200.— auf jede Konkurs-Dividende.

Firmen der buchhändlerischen Organisation angeschlossen und auch dementsprechend im Adreßbuch des Deutschen Buchhandels verzeichnet waren.

Als Gründungs- beziehungsweise Übergangsjahre an die letzten Besitzer waren zu ermitteln: 1904 — 1905 — 1907 (3 mal) — 1908 (2 mal) — 1911 (2 mal).

Als Firmenorte sind bei den beendigten Konkursverfahren zu nennen: Göttingen — Güstrow — Leipzig (2 mal) — München — Nürnberg — Potsdam — Sagan — Tarnowitz.

### Kleine Mitteilungen.

**Postsendungen nach Japan.** — Wie uns von zuständiger Stelle mitgeteilt wird, gelten die verstärkten Verkehrsbeschränkungen jetzt auch im Verkehr mit Japan. Wir bitten daher in den vorletzten Abtag des in Nr. 236 S. 1513 abgedruckten Schreibens des Reichspostamts vom 2. Oktober 1914 Japan noch einzufügen als zu den Ländern gehörig, für die zurzeit Postsendungen nicht angenommen werden. Bemerkenswert ist übrigens, daß, nach uns gewordenen Mitteilungen, Briefsendungen aus Japan, die nach Kriegsbeginn aufgeliefert wurden, noch bis vor kurzem deutschen Firmen ausgehändigt wurden.

**Neuerliche Änderung der österreichischen Moratorium-Berordnung.** — Die letzte auf den Abbau des Moratoriums gerichtete kaiserliche Verordnung vom 27. September 1914 hat in kaufmännischen Kreisen Österreichs so starken Widerspruch gefunden, daß die Regierung sich gezwungen gesehen hat, durch eine neue, am 14. Oktober verlaublich kaiserliche Verordnung den Wünschen Rechnung zu tragen, die von den kaufmännischen Korporationen in bezug auf einen langsameren Abbau der Stundung (oder richtiger gesagt des Rechtsstillstandes) laut wurden. Durch die neue Verordnung wird verfügt, daß von den Forderungen, die vor dem 14. August 1914 fällig geworden sind, am 14. Oktober nur 10 % (nebst den Zinsen der ganzen Forderung und den Nebengebühren) und am 14. November 1914 weitere 15 % zu entrichten sind. Die Bestimmung, daß mindestens ein Betrag von K 100.— bezahlt werden muß, wurde fallen gelassen, nur für Wechsel und Schecks wurde an diesem Betrag und an der Zahlung von 25 % festgehalten. Für Schuldner, die ihren Wohnsitz oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung in Galizien oder in der Bukowina haben, wurde die Stundung (bzw. der Rechtsstillstand) für den ganzen in das ursprüngliche Moratorium fallenden Betrag bis 30. November verlängert.

Wien.

Hugo Selter.

**Gegen die geschmacklosen Kriegspostkarten** hat das herzogliche Staatsministerium in Koburg folgenden Erlaß an die Bezirksverwaltungsbehörden des Herzogtums ergehen lassen: »In den Auslagen verschiedener Buchhändlerläden (—gemeint sind damit offenbar Papier- und Schreibwarenhandlungen — Red.) befinden sich vielfach namentlich in Postkartenform rohe und geschmacklose Kriegsdarstellungen. Insbesondere werden auf dem Gebiet der ausgestellten Scherzarten die Grenzen des Geschmacks vielfach überschritten. Da solche Darstellungen weder der Würde des um seine Existenz kämpfenden deutschen Volkes noch dem Ernst der Lage entsprechen, überdies bei unsern kämpfenden Landsleuten draußen im Feld keinesfalls Beifall finden, bedarf es wohl statt der Ergreifung weiterer Schritte nur dieses Hinweises, damit die Ladeninhaber Maßnahmen treffen, um die fraglichen Darstellungen aus der Auslage zu entfernen und aus dem Verkauf zurückzuziehen. Die Bezirksverwaltungsbehörden wollen zunächst in Güte auf obige Maßnahmen hinwirken.

**Französisches Zahlungsverbot gegen Deutschland.** — Die Franzosen haben sich auch im Wirtschaftskrieg gegen Deutschland von ihren britischen Verbündeten ins Schlepptau nehmen lassen und jetzt nach englischem Vorbild ein Geschäfts- und Zahlungsverbot gegen Deutschland erlassen. Die Franzosen werden vielleicht noch eher als die Engländer am eigenen Leibe spüren, wie überaus unklug solche von blindem Hass eingegebenen wirtschaftlichen Maßnahmen sind. Selbstverständlich wird Deutschland jetzt sofort mit der gleichen Gegenmaßregel wie gegen England antworten.

**Das beanstandete polnische Bilderspiel im Schaufenster eines Papiergeschäfts.** (Nachdruck verboten.) — Das Landgericht Posen hat am 21. April im objektiven Strafverfahren auf Unbrauchbarmachung einer Anzahl von Reisespielen, sowie der zu ihrer Herstellung verwendeten Platten und Formen erkannt. Der Buchhändler Theophil K. hatte im Schaufenster seines Geschäftes Ende vorigen und Anfang dieses Jahres etwa 6 Monate hindurch ein polnisches Bilderspiel ausgestellt. Es war dies ein Zusammensetzungsspiel, dessen einzelne Teile, insgesamt